



## Financial Services News 06/2026

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>2</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>15</b>
9. MaRisk-Novelle 2026 – Weniger Detailsteuerung, mehr Verantwortung – was Institute jetzt wissen müssen	15
SFDR 2.0 – Vom Offenlegungsrahmen zur Produktklassifizierung	17
<b>Publikationen</b>	<b>20</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>21</b>

# Editorial

## IASB veröffentlicht ED zum Risk Mitigation Accounting

Werden die Hedge-Accounting-Regelungen des IFRS 9 nach über zehn Jahren seit der ersten Veröffentlichung des IFRS 9 durch das IASB im Jahr 2014 nun endlich vervollständigt? Die Hoffnung besteht – denn am 3. Dezember 2025 hat das IASB einen Exposure Draft (ED) zum Risk Mitigation Accounting veröffentlicht. Dieses neue Hedge-Accounting-Modell soll die aktuell noch weiterhin bestehenden Regelungen zum Portfolio Hedge Accounting in IAS 39 endgültig ablösen und damit IFRS 9 komplettieren.

Das neue Risk-Mitigation-Accounting-Modell zielt darauf ab, die tatsächlichen Effekte aus der ökonomischen Zinsrisikoabsicherung von Banken besser in den Geschäftsberichten abzubilden im Vergleich zum bestehenden in IAS 39 geregelten Modell. Grundlage für das neue Modell bildet die Nettozinsrisikoposition (net repricing risk exposure, NRRE) je Laufzeitband, gemessen in den Metriken, die tatsächlich in der Zinsrisikosteuerung des Anwenders verwendet werden. Der Anteil der NRRE, der ökonomisch durch externe Derivate abgesichert wird, die sogenannte Risikominderungsabsicht (risk mitigation objective, RMO), wird dann in hypothetische Benchmarkderivate überführt. Dieses Portfolio an Benchmarkderivaten ermöglicht dann anhand eines Vergleichs in Form eines Lower-of-Tests mit den tatsächlichen externen Absicherungsderivaten, die Hedgeergebnisse zu berechnen.

Das neue Modell unterscheidet sich in mehreren Punkten grundlegend vom bestehenden Portfolio-Hedge-Accounting-Modell des IAS 39 und lehnt sich von der Mechanik grob an IFRS 9 Cashflow Hedge Accounting an. Eine Umsetzung des neuen Modells erfordert Anpassungen an bestehenden Softwarelösungen und Schnittstellen. Der ED stellt somit einen guten Anlass für Anwender der aktuell bestehenden Portfolio-Hedge-Accounting-Regeln nach IAS 39 dar, um die Auswirkungen der bevorstehenden Änderungen zu eruieren. Kommentierungen zum ED können bis zum 30. November 2026 beim IASB eingereicht werden, es besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen eines Field Tests quantitative Ergebnisse mit dem Standardsetzer zu teilen. Für weitere Informationen verweisen wir gerne auf unser Angebot IAS Plus.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Georg Vetter

Dr. Karl-Friedrich Hofmann



„Wird der IAS 39 nun endgültig abgelöst?“

**Georg Vetter**

Telefon: +49 69 75695 6561  
gvetter@deloitte.de



„Das RMA-Modell entwickelt Portfolio Hedge Accounting konzeptionell weiter.“

**Dr. Karl-Friedrich Hofmann**

Telefon: +49 30 25468 5944  
kHofmann@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>4</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	Sanierung und Abwicklung	5
3.	Stresstests	5
4.	IT- und Cyber-Risiken	5
5.	Verbraucherschutz	6
<b>III.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>6</b>
1.	FINREP/COREP-Reporting	6
2.	Sonstiges	7
<b>V.</b>	<b>Investment</b>	<b>7</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	7
2.	Vermögensanlagen	8
3.	Kryptovermögenswerte	8
4.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	10
5.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
6.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	11
7.	Benchmark-Verordnung	11
8.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	12
9.	Ratingverordnung	12
<b>VI.</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>13</b>
<b>VII.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>13</b>

# I. Eigenmittelanforderungen

## [EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Änderung der EU/2021/598 zur Ergänzung der CRR hinsichtlich der RTS für die Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungsrisikopositionen \(EBA/CP/2026/09\) vom 7. Mai 2026](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen an der [EU/2021/598](#) betreffen insbesondere die Bewertungskriterien für verschiedene Klassen von Spezialfinanzierungsrisikopositionen sowie die Bewertung auf (Teil-)Faktorenebene, einschließlich der Risikogewichtzuweisung und Dokumentationspflichten. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 7. August 2026.

## [EBA – Finale Leitlinien zur Änderung der Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR \(EBA/GL/2026/05\) vom 7. Mai 2026](#)

Im Vergleich zu den konsultierten Änderungsleitlinien (vgl. [FSNews 08/2025](#)) hat die EBA mit Blick auf das Factoringgeschäft die Beschreibung des LGD-Effekts im A-IRB dahingehend präzisiert, dass zusätzliche Defaults typischerweise mit geringeren, aber nicht null Verlusten einhergehen. Darüber hinaus ergaben sich lediglich Klarstellungen in Bezug auf die Anwendung der IFRS 9-Regelungen. Die Änderungen gelten drei Monate nach ihrer Übersetzung in sämtliche EU-Sprachen.

## [EBA – Single Rulebook zu Anforderungen für die Behandlung von durch Grundpfandrechte besicherten Risikopositionen als ordnungsgemäß besichert i.S.d. Berechnung der risikogewichteten Aktiva gemäß Art. 124 Abs. 2 CRR \(Q&A 2025\\_7293\) vom 8. Mai 2026](#)

Gemäß Art. 208 Abs. 5 CRR sind als Sicherheit akzeptierte Immobilien angemessen gegen Schäden zu versichern und das Institut hat über Verfahren zur Überwachung der Angemessenheit dieser Versicherungen zu verfügen. Nur unter diesen Voraussetzungen gelten sie als zulässige Sicherheit. Nicht vorausgesetzt wird jedoch, dass eine Versicherung gegen Schäden an Sicherheiten von der Gegenpartei, z.B. dem Schuldner, abgeschlossen wird oder dass eine Schadenversicherung nur eine einzelne Immobilie absichern muss. Somit kann eine globale Versicherung gegen Verluste aufgrund von Schäden an Immobilien, die als Sicherheit akzeptiert werden, auch vom Institut selbst abgeschlossen werden. Folglich entspricht die Immobilie, die das Engagement besichert, den Anforderungen aus Art. 208 Abs. 5 CRR. Dies gilt im Falle eines Hypothekendarlehens wie auch im Falle eines Engagements, das als durch eine Hypothek auf Wohnimmobilien besichert gilt.

## [EBA – Single Rulebook zu SPV-Repack-Transaktionen \(Q&A 2025\\_7575\) vom 29. Mai 2026](#)

Institute haben den Risikowert für die in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und für Kreditderivate, mit Ausnahme der in Art. 273 Abs. 3 und 5 CRR genannten Kreditderivate, auf der Grundlage einer der in Art. 273 Abs. 1 CRR dargelegten Methoden zu berechnen. Dementsprechend sollten für solche Instrumente Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Art. 92 Abs. 4 lit. a und g CRR berücksichtigt werden. Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gelten für solche Transaktionen nur, soweit die Instrumente im Handelsbuch enthalten sind oder einem Wechselkurs- oder Rohstoffrisiko unterliegen (vgl. Art. 92 Abs. 4 lit. b und c CRR). Dies umfasst auch das Ausfallrisiko der Derivatgeschäfte, das sich aus dem Referenzwert der SPV-Repack-Transaktion ergibt. Was die Zulässigkeit und die Anerkennung von Sicherheiten bei der Berechnung des Risikowerts für das Gegenparteiausfallrisiko von Derivatgeschäften betrifft, so sind

die Bestimmungen in den Kapiteln 4 und 6 von Titel II des Teils III CRR zu beachten. Darüber hinaus sind finanzielle Sicherheiten nur dann anrechnungsfähig, wenn die Bonität des Schuldners und der Wert der Sicherheit gemäß Art. 207 Abs. 2 CRR keine wesentliche positive Korrelation aufweisen (vgl. [Q&A 2025\\_7576](#)). Die Anerkennung anerkennungsfähiger Sicherheiten erfolgt dann gemäß Art. 276 Abs. 1 lit. d CRR für Risikopositionen im Rahmen des SA-CCR und gemäß Art. 285 Abs. 1, 6 und 7 CRR für Risikopositionen im Rahmen des IMM.

#### [EBA – Single Rulebook zur Anwendung des Art. 207 Abs. 2 CRR auf finanzielle Sicherheiten im Rahmen des Gegenparteiausfallrisikos \(Q&A 2025\\_7576\) vom 29. Mai 2026](#)

Für Risikopositionen im Rahmen des Standardansatzes für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) legt Art. 276 Abs. 1 lit. a und b CRR fest, dass bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das mit diesen Risikopositionen verbundene Gegenparteiausfallrisiko nur Sicherheiten berücksichtigt werden dürfen, die gemäß den Art. 197 und 299 CRR anrechnungsfähig sind. Für Risikopositionen im Rahmen eines internen Modells (IMM) für das Gegenparteiausfallrisiko legt Art. 284 Abs. 2 CRR fest, dass ein Institut in seine Prognoseverteilungen für Veränderungen des Marktwerts des Netting-Satzes nur anerkannte finanzielle Sicherheiten gemäß den Art. 197 und 198 sowie Art. 299 Abs. 2 lit. c und d CRR einbeziehen darf. Art. 207 Abs. 1 CRR legt fest, dass bei allen Ansätzen und Methoden finanzielle Sicherheiten und Gold als anerkennungsfähige Sicherheiten gelten, sofern alle in Art. 207 Abs. 2 bis 4 CRR festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Dementsprechend sollten finanzielle Sicherheiten i.S.d. Art. 197, 198 und 299 CRR die Anforderungen des Art. 207 CRR erfüllen. Dies bedeutet, dass Art. 207 Abs. 2 CRR auf finanzielle Sicherheiten anzuwenden ist, die im Rahmen des Gegenparteiausfallrisikos verwendet werden.

[BaFin – Rundschreiben 04/2026 \(BA\): Konkretisierung verhältnismäßiger Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft gemäß Art. 123 Abs. 1 CRR vom 20. Mai 2026](#)  
Die BaFin übernimmt zum 19. Mai 2026 die Leitlinien der EBA für verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft gemäß Art. 123 Abs. 1 CRR ([EBA/GL/2026/02](#)) in ihre Verwaltungspraxis (vgl. hierzu auch [FSNews 05/2026](#)).

## II. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Entwurf eines Rundschreiben 5/2026 \(WA\): Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten \(„Wpl MaRisk“\) vom 6. Mai 2026](#)

Im Vergleich zur ersten konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 09/2025](#)) wurden die [Vorschriften](#) nochmals überarbeitet sowie sprachlich präzisiert und konkretisiert. Dies betrifft u.a. die Anforderungen an die Risikomanagement- und Compliance-Funktion, an die interne Revision sowie die Aufgaben für Geschäftsleiter. Die Anforderungen in Bezug auf die Einbindung des Aufsichtsorgans wurden gestrafft und in einem separaten Abschnitt (Verantwortung des Aufsichtsorgans) konsolidiert. Außerdem wurde der Detaillierungsgrad der Regelungen für Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft verringert, sodass einzelne Aspekte (z.B. in Bezug auf Bestätigungen, Spätgeschäfte und Marktgleichheit) nicht mehr ausdrücklich geregelt sind. Insgesamt ist der zweite Konsultationsentwurf weniger umfangreich und konsequenter prinzipienbasiert ausgestaltet. Die Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2027 gelten; die Konsultationsfrist endet am 17. Juni 2026.

## 2. Sanierung und Abwicklung

### [SRB – Konsultation operativer Leitlinien für Banken zur Liquidität und Finanzierung im Abwicklungsverfahren vom 11. Mai 2026](#)

Das SRB hat bereits drei operative Leitlinien veröffentlicht, die sich mit den Themen „Schätzung von Liquidität und Finanzierungsbedarf im Abwicklungsfall“, „Messung und Berichterstattung der Liquiditätssituation im Abwicklungsfall“, sowie „Identifikation und Mobilisierung von Sicherheiten im Abwicklungsfall“, befassen. Diese werden in dem vorgelegten Entwurf zusammengeführt. Entsprechend werden Regelungen zu den Methoden der Schätzung des Liquiditäts- und Finanzierungsbedarfs sowie zur Ermittlung der wichtigsten Liquiditätsträger und -faktoren dargestellt. Die Ausführungen zur Messung und Berichterstattung über die Liquiditätslage umfassen auch die geplante Probeerhebung von Liquiditätsdaten. Die Regelungen zur Identifizierung und Mobilisierung von Sicherheiten beziehen sich sowohl auf die Zeit während als auch auf die Phase nach der Abwicklung. In gesonderten Anhängen werden eine Äquivalenztabelle, eine [Vorlage](#) zur Identifizierung der sog. Key Liquidity Entity (KLE) und Key Liquidity Driver (KLD) sowie des [Zeitaufwands](#) für die Mobilisierung von Sicherheiten zur Verfügung gestellt. Die Konsultationsfrist endet am 6. Juli 2026.

## 3. Stresstests

### [ESMA – Konsultation für Leitlinien für Stresstestszenarien gemäß der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA34-1240783630-648\) vom 5. Mai 2026](#)

Art. 28 Abs. 7 [MMF-Verordnung](#) sieht vor, dass die ESMA Leitlinien zur Festlegung gemeinsamer Referenzparameter für die Stresstestszenarien ausarbeitet und jährlich aktualisiert, die in die von Geldmarktfonds oder deren Verwaltern durchzuführenden Stresstests einzubeziehen sind. Bisher hat die ESMA die Aktualisierungen im Rahmen von Leitlinien präsentiert. Zukünftig wird sie diese über eine spezielle Webseite zur Verfügung stellen, um den Erfüllungsaufwand für die Marktteilnehmer zu reduzieren. Der Konsultation ist – wie üblich – eine Kosten-Nutzen-Analyse beigefügt, zu der die ESMA daher gezielt die Meinung der interessierten Öffentlichkeit einholt. Die Konsultationsfrist endet am 6. August 2026.

### [EZB – Aktualisierung des Berichts über bewährte Verfahren für Stresstests zu Klima- und naturbedingten Risiken vom 8. Mai 2026](#)

Die Aktualisierungen konzentrieren sich in erster Linie auf Modellierungsansätze zur Einbeziehung von Klimarisiken in Stresstests, während die Abschnitte zu den Datenkapazitäten gegenüber der Fassung von 2022 weitgehend unverändert bleiben. In dieser neuen Ausgabe wird der Modellierung physischer Risiken sowie neuen Ansätzen zur Einbeziehung naturbezogener Risiken in Stresstests größere Aufmerksamkeit gewidmet. Ergänzt wird dieser Bericht durch begleitende [Ausführungen](#) zu bewährten Praktiken aus der thematischen Überprüfung von 2022 und den anschließenden Folgeaktivitäten.

## 4. IT- und Cyber-Risiken

### [ESMA – Konsolidierte Fassung der Leitlinien der EBA zu IKT und Sicherheitsrisikomanagement \(EBA/GL/2019/04 consolidated version\) vom 19. Mai 2026](#)

Die überarbeiteten Leitlinien (vgl. [FSNews 04/2025](#)) wurden nunmehr in einer konsolidierten Fassung veröffentlicht.

## 5. Verbraucherschutz

BGBI. – Gesetz zur Umsetzung der EU/2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität vom 12. Mai 2026

Das Gesetz (vgl. [FSNews 10/2025](#)) wurde am 18. Mai 2026 im BGBI. Teil I Nr. 139 veröffentlicht und tritt ganz überwiegend am 20. November 2026 in Kraft. Einzelne Vorschriften gelten bereits seit dem 19. Mai 2026.

# III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

AMLA – Konsultation eines Entwurfs für RTS über die jeweiligen Pflichten der Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmelandes sowie die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit gemäß Art. 46 Abs. 4 der EU/2024/1640 vom 12. Mai 2026

Vorgeschlagen werden Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmelandes für grenzüberschreitende Gruppen, die im Finanz- und im Nichtfinanzsektor tätig sind (vgl. Art. 46 Abs. 6 lit. a [AMLD](#)). Sie sollen die Vorschriften der [AML/CFT-Kollegiumsleitlinien](#) ergänzen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete mit einer öffentlichen Anhörung am 28. Mai 2026.

# IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

## 1. FINREP/COREP-Reporting

EBA – Single Rulebook zur Meldung von Garantien, die zur Absicherung eines Pools von zugrunde liegenden verbrieften Forderungen/Verbriefungspositionen in einer synthetischen Verbriefungstransaktion erhalten wurden ([Q&A 2026\\_7744](#)) vom 29. Mai 2026

Gemäß den IT-Lösungen (Anhang V Teil 2 Abs. 102 [EU/2024/3117](#)) sind die in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten in der Vorlage F 09.02 zu melden. In dieser Vorlage umfasst der Begriff „erhaltene Finanzgarantien“ jene Verträge, die der Definition einer Finanzgarantie gemäß IFRS 9 entsprechen (Anhang V Teil 2 Abs. 114 CRR). Die erhaltenen Finanzgarantien sind nach dem Gegenpartei-sektor des Garantiegebers zu melden (Anhang V Teil 1 Abs. 44 (h) CRR). Für die Vorlagen F 13.01, F 18.00 und F 18.02 entspricht die Definition von „Finanzgarantien“ derjenigen in Vorlage F 9.2. In Vorlage F 09.02 ist für eine erhaltene Finanzgarantie, die von mehr als einem Garantiegeber ausgestellt wurde, der garantierte Betrag in diesen Vorlagen nur einmal anzugeben. Dabei ist der garantierte Betrag dem Garantiegeber zuzuordnen, der für die Minderung des

Kreditrisikos relevanter ist (Anhang V Teil 2, Abs. 119 CRR und [Q&A 2023\\_6773](#)). In den Vorlagen F 9.02, F 13.01, F 18.00 und F 18.02 ist der Betrag der Finanzgarantien anzugeben, die im Rahmen synthetischer Verbriefungstransaktionen von Krediten und Ausleihungen erhalten werden und die der Definition von Finanzgarantieverträgen nach IFRS 9 entsprechen. In den Vorlagen F 18.00 und F 18.02 ist auch der Teil des Kreditrisikos anzugeben, der vertraglich durch den Tranchierungsmechanismus der Verbriefung in Bezug auf eine Risikoposition oder einen Pool von Risikopositionen abgedeckt ist. In Vorlage F 09.02 ist der „maximale Betrag der Garantie, der berücksichtigt werden kann“ der Höchstbetrag, den die Gegenpartei zahlen müsste, wenn die Garantie in Anspruch genommen wird (Anhang V Teil 2 Abs. 119 CRR), während dieser Betrag in den Vorlagen F 13.01, F 18.00 und F 18.02 den Buchwert des zugehörigen Engagements nicht übersteigen darf (Anhang V Teil 2 Abs. 172 CRR).

## 2. Sonstiges

[ESMA – Zwischenbericht zur Aufforderung zur Stellungnahme zu einem umfassenden Ansatz für die Vereinfachung der Meldung von Finanztransaktionen \(ESMA12-1406959660-3175\) vom 4. Mai 2026](#)

Dieser Zwischenbericht nimmt Bezug auf einen [Aufruf](#) zur Stellungnahme (vgl. [FSNews 07/2025](#)) zu einem umfassenden Ansatz für die Vereinfachung der Meldung von Finanztransaktionen. Dieser Zwischenbericht soll den Interessengruppen und Beteiligten klare Einblicke in die Art der eingegangenen Antworten bieten und die wichtigsten Elemente hervorheben, die während der Konsultation ermittelt wurden. Es wurde bestätigt, dass die von der ESMA identifizierten Hauptthemen als Ausgangspunkt von Vereinfachungsmaßnahmen die aktuelle Lage korrekt widerspiegeln. Angesichts der eingegangenen Rückmeldungen ist die ESMA zu dem Schluss gekommen, dass nur die vorgeschlagenen Szenarien 1a (Abgrenzung nach Instrumententyp) und 2a („Report-once“-Modell) einer weiteren Prüfung bedürfen, da für die Optionen 1b und 2b nur eine vernachlässigbare Unterstützung gefunden wurde. Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen zur Verringerung des Meldeaufwands als mittelfristig umzusetzende Zwischenschritte betrachtet. Ein gesonderter Abschnitt beschäftigt sich mit der Überprüfung der Meldekanäle und skizziert weitere Maßnahmen wie alternative Technologien, eine reduzierte Meldehäufigkeit und Verhältnismäßigkeit. Der finale Bericht soll bis Juli 2026 vorgelegt werden.

# V. Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Entwurf für eine delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID durch RTS zur Festlegung eines EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen \(C\(2026\) 3226 final\) vom 21. Mai 2026](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen (vgl. [FSNews 11/2025](#)) wurden ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die formulierten Klauseln des EU-Verhaltenskodex wurden in einem gesonderten [Anhang](#) zusammengestellt. Die Regelungen sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### [ESMA – Aktualisierung des Leitfadens zur Vorhandels- und Nachhandelstransparenz gemäß MiFID II/MiFIR \(ESMA74-2134169708-6870\) vom 12. Mai 2026](#)

Der bislang bei der Liquiditätsbestimmung berücksichtigte Free-Float-Anteil wurde gestrichen. Außerdem hat die ESMA neue Leitlinien zur Bestimmung der Liquidität von Anleihen supranationaler Emittenten (insbesondere EIB, ESM und EFSF) eingeführt. Darüber hinaus wurde der Begriff des „End of Day“ präzisiert. Es wird nun differenziert zwischen On-Venue-Transaktionen (Ende der Handelszeiten des jeweiligen Handelsplatzes) und Off-Venue-Transaktionen (19:00 Uhr Ortszeit).

### [IOSCO – Regulatorische Aspekte und bewährte Praktiken hinsichtlich der Entwicklung der Marktliquidität im Laufe des Handelstages \(CR/02/26\) vom 21. Mai 2026](#)

Thematisiert werden die Marktdynamik und Liquiditätsprofile, potenzielle (operationelle) Risiken und solche der Marktmanipulation, Mechanismen zur Volatilitätskontrolle sowie Aufsichts- und Regulierungsansätze. Die Konsultationsfrist endet am 21. August 2026.

## 2. Vermögensanlagen

### [ESMA – Wesentliche Änderungen der Registrierungsangaben – externe Prüfer \(QA 2857\) vom 22. Mai 2026](#)

Gemäß Tz. 35 der [ESMA-Leitlinien](#) betrachtet die ESMA eine Änderung als wesentlich, die sich auf die ursprünglichen Registrierungsbedingungen der meldepflichtigen Unternehmen auswirken kann, insbesondere auf deren Einhaltung der Anforderungen der sektoralen Verordnung. Dies gilt auch für Art. 24 Abs. 1 [EuGB-Verordnung](#) und Art. 6 Abs. 5 [ESGR-Verordnung](#), wonach sich wesentliche Änderungen auf bedeutende Aktualisierungen oder Änderungen der Informationen beziehen, die von externen Prüfern oder ESG-Ratinganbietern im Rahmen ihres Antrags auf Registrierung oder Zulassung bei der ESMA gemäß den jeweiligen technischen Standards vorgelegt wurden. Diese Änderungen sind so wesentlich, dass sie die Beurteilung der ESMA hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung durch das beaufsichtigte Unternehmen beeinflussen könnten. Weitere Informationen hierzu ergeben sich auch aus der Beantwortung der [QA 2856](#).

## 3. Kryptovermögenswerte

### [EBA – Single Rulebook zur Einstufung von Krypto-Asset-Dienstleistungen beim Umtausch von E-Geld-Token gegen andere Krypto-Assets \(Q&A 2024\\_7084\) vom 8. Mai 2026](#)

E-Geld-Token sind eine Art von Krypto-Vermögenswert, der vorgibt, durch Bezugnahme auf den Wert einer offiziellen Währung einen stabilen Wert zu wahren (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 [MiCAR](#)). Der Begriff „Gelder“ (funds) in Art. 4 Abs. 25 [PSD II](#), auf den Art. 3 Abs. 1 Nr. 14 [MiCAR](#) verweist, umfasst auch elektronisches Geld. Nach Art. 48 Abs. 2 [MiCAR](#) gelten E-Geld-Token als elektronisches Geld und sind zugleich als Gelder im Sinne der [PSD II](#) einzuordnen. E-Geld-Token sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 [MiCAR](#) eine Art von Krypto-Vermögenswert und sollten daher für die Zwecke ihrer Auslegung im Rahmen der von der [MiCAR](#) geregelten Kryptovermögenswerte-Dienstleistungen als solche betrachtet werden.

### [EBA – Single Rulebook zum Passport-Verfahren für Kreditinstitute und E-Geld-Institute, die Token im Rahmen von MiCAR ausgeben \(Q&A 2024\\_7168\) vom 8. Mai 2026](#)

Die Art. 146 und Art. 48 Abs. 3 [MiCAR](#) sind so auszulegen, dass Kreditinstitute und E-Geld-Institute, die ART („Asset-Referenced Token“) oder EMT („E-Money Token“) grenzüberschreitend ausgeben, den bestehenden Passrahmen einhalten müssen. Dieser ist für diese Kategorien von Instituten jeweils durch die [CRD](#) und

2009/110/EG festgelegt. Kreditinstitute, die ART oder EMT ausgeben, müssen das Passverfahren gemäß der CRD i.V.m. EU/926/2014 einhalten. E-Geld-Institute sollten das in Art. 3 Abs. 4 der 2009/110/EG festgelegte Passverfahren für E-Geld-Institute als anwendbar betrachten, sofern sie E-Geld-Token ausgeben.

#### [EBA – Single Rulebook zur Veröffentlichung von Whitepaper \(Q&A 2024\\_7166\) vom 8. Mai 2026](#)

Gefragt wurde, ob Unternehmen, die gemäß Art. 16 Abs. 2 MiCAR von der Zulassungspflicht für Whitepapers befreit sind und ein solches der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats gemeldet haben, es ihren Kunden zugänglich machen müssen. Da Art. 28 MiCAR über die Veröffentlichung von Whitepapers zu Krypto-Assets gemäß Art. 17 Abs. 1 oder Art. 21 Abs. 1 MiCAR nur auf „genehmigte“ Whitepapers Bezug nimmt, stellt sich die Frage, ob die Veröffentlichungsvorschriften für Whitepapers von ART-Emittenten auch für die o.g. Emittenten gilt. Dies wurde bejaht.

#### [EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der AML-Anforderungen für Emittenten von EMTs \(Q&A 2024\\_7078\) vom 29. Mai 2026](#)

Gemäß Art. 48 Abs. 2 MiCAR dürfen E-Geld-Token (EMTs) nur von Electronic Money Institution (EMI) oder Kreditinstituten gegeben werden. Da EMI und Kreditinstitute gemäß der AMLD verpflichtete Stellen sind, haben sie die entsprechenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden einzuhalten. Weder in der MiCAR noch in der AMLD ergeben sich hierfür Ausnahmen.

#### [EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der TFR- und Travel-Rule-Leitlinien \(Q&A 2024\\_7172\) vom 29. Mai 2026](#)

Konkret geht es um Transaktionen im Lightning Network (LN) als dezentrales Netzwerk, das Smart-Contract-Funktionalitäten in der Blockchain nutzt, um sofortige (Mikro-)Zahlungen über ein Netzwerk von Knoten hinweg zu ermöglichen. Zwei Knoten können hierbei einen Zahlungskanal eröffnen; eine sog. Peer-to-Peer-Verbindung, über die Bitcoin-Transaktionen abgewickelt werden können. Die Verordnung zur Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (TFR) gilt für Übertragungen von Krypto-Vermögenswerten, einschließlich Übertragungen von Krypto-Vermögenswerten, die über Krypto-Geldautomaten ausgeführt werden, wenn der Krypto-Vermögenswerte-Dienstleister oder der zwischengeschaltete Krypto-Vermögenswerte-Dienstleister entweder des Auftraggebers oder des Begünstigten seinen Sitz in der EU hat“ (vgl. Art. 2 Abs. 1 TFR). Daher gilt die TFR nur, wenn mindestens ein Krypto-Asset-Dienstleister (CASP) i.S.d. Art. 3 Abs. 14 und 15 TFR i.V.m. MiCAR an der Übertragung von Krypto-Assets beteiligt ist. Wie in Erwägungsgrund 22 der MiCAR klargestellt wird, fallen Krypto-Asset-Dienstleistungen, die vollständig dezentral und ohne Zwischenhändler erbracht werden, nicht in den Anwendungsbereich der MiCAR und folglich auch nicht in den Anwendungsbereich der TFR. Bei Optionen, die es ermöglichen Bitcoin über Lightning zu/von ihrer Plattform zu senden, muss der Betrieb von Handelsplattformen durch CASPs als „Krypto-Asset-Dienstleistung“ gemäß MiCAR zugelassen sein. CASPs, die ihren Kunden die Möglichkeit bieten, Krypto-Assets unter Verwendung des LN zu übertragen, fallen daher in den Anwendungsbereich von MiCAR und TFR und sollten daher die [Travel Rule-Anforderungen](#) erfüllen. Im Gegensatz dazu fällt dieselbe Nutzung des LN bei reinen Peer-to-Peer-Transaktionen, die nicht von CASPs durchgeführt werden, weder in den Anwendungsbereich von MiCAR noch in den der TFR.

#### [BGBl. – Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kryptomärkteaufsichtsgesetz \(KMAAnzV\) vom 20. Mai 2026](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2025](#)) wurde am 26. Mai 2026 im BGBl. Teil I Nr. 153 veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

## 4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Konsultation für die Änderungen der Leitlinien zu standardisierten Verfahren und Nachrichtenprotokollen, die zwischen Wertpapierfirmen und ihren professionellen Kunden gemäß Art. 6 Abs. 2 CSDR verwendet werden \(ESMA74-2119945926-3513\) vom 26. Mai 2026](#)

Wertpapierfirmen haben mit ihren professionellen Kunden Vereinbarungen zu treffen, um die fristgerechte Abwicklung von Wertpapiergeschäften sicherzustellen (vgl. Art. 6 Abs. 2 CSDR i.Vm. [EU/2018/1229](#) und [ESMA-Leitlinien](#)). Die Änderungen der Art. 2 und 3 EU/2018/1229 i.d.F. des finalen [Entwurfs](#) der ESMA (vgl. [FSNews 11/2025](#)) erfordern nunmehr eine entsprechende Anpassung der o.g. Leitlinien. Diese Änderungen zielen darauf ab, die Abwicklungseffizienz zu verbessern und einen reibungslosen Übergang zu T+1 zu unterstützen. Darüber hinaus präzisiert die ESMA den Ermessensspielraum, über den Wertpapierfirmen und professionelle Kunden bei der Dokumentation ihrer vertraglichen Vereinbarungen verfügen. Die ESMA nutzt diese Gelegenheit, um die Marktteilnehmer noch einmal daran zu erinnern, wie wichtig es ist, ihre rechtzeitigen Vorbereitungen für den Übergang zu T+1 fortzusetzen, der am 11. Oktober 2027 in Kraft treten wird. Die Änderungen sollen ab dem 7. Dezember 2026 in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 7. Juli 2026.

## 5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2017/577 festgelegten RTS im Hinblick auf die Volumenbegrenzung und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen \(EU/2026/392\) vom 20. Februar 2026](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 05/2026](#)) wurde am 1. Juni 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 20. Juni 2026 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EMIR durch Festlegung der Methode zur Bestimmung der Gebühren, die die EBA für die Validierung der in Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 4 EMIR genannten Pro-forma-Modelle erhebt, und der Modalitäten für die Zahlung dieser Gebühren \(C\(2026\) 2871 final\) vom 5. Mai 2026](#)

Der Entwurf der Verordnung (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[CPMI – Konsultationen zur Aktualisierung der Leitlinien zur Resilienz zentraler Gegenparteien \(CCPs\) vom 6. Mai 2026](#)

Die ursprünglich im [Februar 2015](#) und [Juli 2017](#) veröffentlichten Leitlinien sollen aktualisiert werden. Insbesondere sollen sie um zwei bzw. sechs politische Vorschläge ergänzt werden, die im finalen [Bericht](#) des BCBS, des CPMI und der IOSCO enthalten sind (vgl. [FSNews 2/2025](#)) und den vorangegangenen [Bericht](#) (vgl. [FSNews 10/2022](#)) ergänzen. Des Weiteren sollen nunmehr jeweils ein Anhang sowie bei den Leitlinien für die quantitative Offenlegung für zentrale Gegenparteien ein eigener Abschnitt 6 ergänzt werden. Mit diesen werden weitere Anforderungen zur Transparenz und Reaktionsfähigkeit der Anfangsmarge in zentral geclarten Märkten definiert.

- Resilienz zentraler Gegenparteien: weitere Leitlinien zur PFMI ([OR/04/2026](#))
- Öffentliche Standards für die quantitative Offenlegung für zentrale Gegenparteien ([OR/05/2026](#))

- Verlängerte Handelszeiten ([OR/06/2026](#))

## 6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

### [ESMA – Finaler Bericht über die integrierte Erhebung von Fondsdaten \(ESMA12-2121844265-5150\) vom 4. Mai 2026](#)

Dieser Bericht legt die Auffassung der ESMA dar, wie ein praktikables und verhältnismäßiges integriertes Berichterstattungssystem für Investmentfonds aussehen könnte. Die ursprünglich diskutierte [Fassung](#) (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde umfassend überarbeitet. Nachdem die aktuelle Berichtslandschaft und identifizierte Überschneidungen, Inkonsistenzen und Lücken zwischen den aufsichtlichen, statistischen und nationalen Berichtssystemen auf EU-Ebene dargestellt werden, werden in einem gesonderten Abschnitt die daraus abgeleiteten Empfehlungen für die Entwicklung eines integrierten Berichtssystems formuliert. Hierbei wird insbesondere auf die Einrichtung einer einheitlichen Berichtsvorlage, die Entwicklung einer abgestimmten Datensemantik, einen Berichtsablauf nach dem Prinzip „einmal melden, mehrfach nutzen“, eine zentralisierte Datenvalidierung, Datenaustausch und gemeinsame Analysen sowie rechtliche und governancebezogene Überlegungen zur Umsetzung im Rahmen der überarbeiteten [AIFMD](#)- und [OGAW](#)-Richtlinien hingewiesen. Gesonderte Anhänge fassen u.a. die wichtigsten Schlussfolgerungen des Berichts zur Verringerung von Doppelungen und Inkonsistenzen zwischen den Berichtsrahmen, die wichtigsten Überschneidungen und Lücken zusammen, die in den EU-Aufsichts-, Statistik- und nationalen Berichtsrahmen identifiziert wurden.

### [ESMA – Finaler Bericht über Compliance- und internen Prüfungsfunktionen von Fondsverwaltern \(ESMA34-1436284137-2305\) vom 11. Mai 2026](#)

Die ESMA führte 2025 eine gemeinsame Aufsichtsmaßnahme zur Einrichtung wirksamer Compliance- und interner Prüfungsfunktionen im Investmentmanagementsektor durch. Ziel war es, die Einhaltung der in der [AIFMD](#) und der [OGAW](#)-Richtlinie sowie der in deren Durchführungsmaßnahmen festgelegten wesentlichen Bestimmungen, die für die Compliance- und internen Prüfungsfunktionen relevant sind, durch die beaufsichtigten Unternehmen zu bewerten, zu fördern und durchzusetzen. Die Mehrheit der nationalen Aufsichtsbehörden bewertete den allgemeinen Grad der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch die von ihnen beaufsichtigten Unternehmen als zufriedenstellend, wenngleich jedoch Bereiche mit Verbesserungspotenzial aufgedeckt wurden.

## 7. Benchmark-Verordnung

### [ESMA – Leitlinien über interne Kontrollen für Referenzwertadministratoren, Ratingagenturen und Infrastrukturen für Markttransparenz \(ESMA80-634726060-3082\) vom 5. Mai 2026](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 01/2026](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 1. Oktober 2026. Gleichzeitig werden die Leitlinien zur internen Kontrolle von Ratingagenturen ([ESMA33-9-371](#)) aufgehoben.

## 8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2019/980 im Hinblick auf die standardisierte Aufmachung und Reihenfolge sowie den gestrafften Inhalt, die gestraffte Prüfung und die gestraffte Billigung des Prospekts \(C\(2026\) 2876 final\) vom 7. Mai 2026](#)

Der Entwurf der Verordnung (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die überarbeiteten Anhänge der [EU/2019/980](#) mit Formularen u.a. zur Registrierung und zu den aufzunehmenden Angaben im Prospekt wurden in einem gesonderten [Dokument](#) zur Verfügung gestellt. Die Regelungen sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Single Rulebook zur Anforderung an das maschinenlesbare \(XBRL-\)Format für geänderte Whitepapers \(QA\\_2845\) vom 12. Mai 2026](#)

Die Frage bezieht sich auf die gemeldete Änderung eines Whitepapers, das ursprünglich vor dem Inkrafttreten der [EU/2024/2984](#) am 23. Dezember 2025 eingereicht wurde. In diesem Fall ist der Meldepflichtige verpflichtet, das geänderte Whitepaper in dem seit diesem Datum verbindlichen maschinenlesbaren Format einzureichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass meldepflichtige Unternehmen, die vor Inkrafttreten der Anforderung ein Whitepaper gemeldet und veröffentlicht haben, nun automatisch verpflichtet sind, ein geändertes Whitepaper einzureichen, da das Inkrafttreten der ITS keinen „wesentlichen neuen Faktor“ darstellt.

## 9. Ratingverordnung

[ESMA – Single Rulebook zu den Elementen eines ESG-Ratings, um das Vorhandensein eines definierten Rangsystems von Ratingkategorien gemäß Art. 3 EU/2024/3005 nachzuweisen \(QA 2853\) vom 22. Mai 2026](#)

Das definierte Rangsystem spiegelt die Wertung des Ratinganbieters in einer ordinalen oder hierarchischen Struktur wider und umfasst zwei oder mehr vorab festgelegte Ratingkategorien, einschließlich der Mindest- und Höchststufen, wodurch ein konsistenter Vergleich zwischen den bewerteten Gegenständen ermöglicht wird. Die Ratingkategorien können hierbei durch Zahlen, Buchstaben, Farben oder andere Symbole dargestellt werden.

[ESMA – Single Rulebook zu Registrierungswegen für ESG-Ratinganbieter vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU/2024/3005 am 2. Juli 2026 \(QA 2854\) vom 22. Mai 2026](#)

Die [EU/2024/3005](#) sieht verschiedene Wege zur Registrierung von ESG-Ratinganbietern vor. Für kleine ESG-Ratinganbieter i.S.d. Art. 5 Abs. 1 [EU/2024/3005](#) ist zu unterscheiden, ob sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der [EU/2024/3005](#) in der EU tätig sind. Ist dies der Fall, haben sie bis zum 2. November 2026 Zeit, der ESMA ihre Aufnahme in das Register gemäß Art. 14 [EU/2024/3005](#) zu melden, und sollten dies idealerweise bis zum 2. September 2026 tun. Erfolgt keine Meldung, müssen sie ihre Tätigkeiten einstellen. Diejenigen, die ihre Tätigkeit nach dem Datum des Inkrafttretens aufgenommen haben, sollten die ESMA ab dem 2. Juli 2026 benachrichtigen, um in das Register gemäß Art. 14 [EU/2024/3005](#) aufgenommen zu werden. Erfolgt keine Meldung, müssen sie ihre Tätigkeiten einstellen. Für alle anderen ESG-Ratinganbieter gilt Folgendes: Diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens tätig sind, können bis zu vier Monate nach dem 2. Juli 2026 eine Zulassung oder Anerkennung beantragen, nachdem sie der ESMA bis zum 2. August 2026 mitgeteilt haben, dass sie ihre Tätigkeit in der EU fortsetzen möchten. Bis die ESMA über die Erteilung der Zulassung entscheidet, dürfen sie ihre Tätigkeit fortsetzen.

### [ESMA – Single Rulebook zu nach dem Inkrafttreten gegründeten ESG-Ratinganbietern \(QA 2855\) vom 22. Mai 2026](#)

Gefragt wurde, welche ESG-Ratinganbieter, die nach dem 1. Januar 2025 gegründet wurden, von der Übergangsregelung gemäß Art. 51 [EU/2024/3005](#) profitieren können. Nach Ansicht der ESMA kann ein ESG-Ratinganbieter die Übergangsregelung in Anspruch nehmen, wenn dieser ein Rechtsnachfolger mit strukturellen Verbindungen zu einem Unternehmen ist, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der EU tätig war. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses Unternehmen zu diesem Zeitpunkt innerhalb oder außerhalb der EU ansässig war. Verfügt ein ESG-Ratinganbieter über keine derartigen strukturellen Verbindungen, muss er einen Antrag auf Tätigkeit in der EU gemäß Art. 4 [EU/2024/3005](#) stellen oder, falls zutreffend, die ESMA benachrichtigen, um gemäß Art. 5 Abs. 1 [EU/2024/3005](#) im Rahmen der Übergangsregelung für kleine ESG-Ratinganbieter registriert zu werden.

## VI. Nachhaltigkeit

### [EU-Kommission – Konsultationen für delegierte Verordnungen zur Änderung bzw. Ergänzung der Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 6. Mai 2026](#)

Vorgestellt werden die folgenden delegierten Verordnungen für die Vereinfachung der Regelungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Verringerung des Berichtsaufwandes bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die keinen verbindlichen Nachhaltigkeitsberichtspflichten unterliegen. Die Vorschriften sollen am 3. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und teilweise erst für Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2027 beginnen, verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endete jeweils am 3. Juni 2026.

- Änderung der [EU/2023/2772](#) hinsichtlich der Vereinfachung bestimmter Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ([Ares \(2026\)4623964](#))
- Ergänzung der [EU/2013/34](#) durch die Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur freiwilligen Anwendung durch Unternehmen, die unter die Obergrenze für die Wertschöpfungskette fallen ([Ares\(2026\)4624010](#))

## VII. Versicherungen

### [EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines Technical Advice zur Mindestharmonisierung von Sicherungssystemen für Versicherungen \(IGS\) in der EU \(EIOPA-BoS-26/176\) vom 5. Mai 2026](#)

Der vorliegende [Entwurf](#) eines Technical Advice hat vor dem Hintergrund unterschiedlicher nationaler Regelungen zum Schutz von Versicherungsnehmern im Insolvenzfall eines Versicherungsunternehmens die Mindestharmonisierung der Sicherungssysteme für Versicherungen (IGS) auf europäischer Ebene zum Gegenstand. Der geplante Technical Advice thematisiert Sicherungsmechanismen für Versicherungsnehmer, wenn trotz des Aufsichtsregimes Solvency II und Sanierungs- und Abwicklungsregeln (IRRD) der Insolvenzfall eingetreten ist. Deshalb ist die Interaktion zwischen IRRD und den harmonisierten IGS ein wichtiges Themengebiet. Daneben sind die operative Durchführung sowie die Finanzierung der IGS weitere Themen im

Technical Advice. Dem Entwurf ist noch ein detaillierter [technischer Anhang](#) (EIOPA-BoS-26/177) beigelegt. Die Konsultationsfrist endet am 26. Juni 2026.

[Bundesregierung – Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2025/1 und EU/2025/2 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen sowie zur Änderung des Aufsichtsrahmens für Versicherungsunternehmen \(Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs- und Aufsichtsänderungsgesetz, VSAAG\) vom 1. Mai 2026](#)

Der vorliegende [Regierungsentwurf](#) basiert auf dem [Referentenentwurf](#) des BMF vom 10. Februar 2026 (siehe hierzu [FSNews 3/2026](#)) und hat zu zahlreichen Reaktionen der betroffenen Interessenvertreter geführt (u.a. [GDV II](#)), nachdem bereits der Referentenentwurf von diesen ausführlich gewürdigt wurde (u.a. [GDV I](#)). Der Gesetzesentwurf nutzt aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzungsspielräume und Wahlrechte angemessen und folgt dem Grundsatz der Proportionalität. Im Rahmen der Umsetzung der IRRD-Richtlinie wird das System der Sicherungseinrichtungen in der Lebens- und Krankenversicherung in Deutschland um eine Sicherungseinrichtung für Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen ergänzt. Außerdem werden ein neuer Abwicklungsmechanismus geschaffen und die neue Abwicklungsbehörde bei der BaFin angesiedelt.

[BGBl. – Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichterordnung vom 29. April 2026](#)

Die Novellierung der Prüfungsberichterordnung basiert auf dem Entwurf der Konsultation 14/2025 (Vgl. [FSNews 8/2025](#)). Gegenstand der Novellierung ist wie bereits berichtet die Ergänzung der von Versicherungsunternehmen anzuwendenden Prüfungsberichterordnung um Berichterstattungspflichten im Rahmen der Prüfungen der Offenlegungs-/Taxonomieverordnung sowie der DORA-Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 und 10 VAG. Im Zusammenhang mit den DORA-Anforderungen wurde § 7 PrüfV mit der Berichterstattungspflicht hinsichtlich der Datenqualität im Rahmen der Solvabilitätsübersicht ersatzlos gestrichen. Außerdem wurden an mehreren Stellen redaktionelle Kürzungen vorgenommen, indem auf wörtliche Zitierung der Bezeichnung von EU-Rechtsakten verzichtet wurde. Die Änderungsverordnung wurde am 4. Mai 2026 im BGBl. Teil I Nr. 124 veröffentlicht und trat am 5. Mai 2026 in Kraft.

# Finanzaufsicht

Die 9. MaRisk-Novelle 2026 eröffnet kleinen Instituten mehr Spielraum, erhöht aber zugleich die Anforderungen an Dokumentation und Eigenverantwortung.

## 9. MaRisk-Novelle 2026: Weniger Detailsteuerung, mehr Verantwortung – was Institute jetzt wissen müssen

Die 9. MaRisk-Novelle 2026 steht für einen deutlichen Kurswechsel hin zu mehr Prinzipienorientierung, weniger Detailsteuerung und einer stärkeren Proportionalität im Aufsichtsrahmen. Darin liegt zunächst eine echte Chance: Vor allem kleine und sehr kleine Institute erhalten erweiterte Öffnungsklauseln, vereinfachte Organisations- und Nachweisformen sowie spürbare operative Entlastungen, etwa durch den Wegfall jährlicher Validierungen und strategischer Pflichtüberprüfungen, vereinfachte Stresstests, flexiblere Berichtsintervalle und längere Validierungszyklen in der Risikotragfähigkeit. Damit eröffnet die Novelle gerade kleineren Instituten die Möglichkeit, bürokratische Übererfüllung zurückzufahren, Prozesse stärker an Größe, Komplexität und Risikoprofil auszurichten und dadurch Kosten zu senken.

Diese Gestaltungsräume sind allerdings untrennbar mit neuen Risiken verbunden. Die BaFin reduziert zwar den Regelungstext und akzeptiert vereinfachte Steuerungsmodelle, verlagert die Verantwortung für deren Angemessenheit aber deutlich stärker auf die Institute und insbesondere auf die Geschäftsleitung. Künftig zählt weniger, ob formale Einzelvorgaben vollständig abgearbeitet werden, sondern ob die gewählte Ausgestaltung in sich schlüssig, risikoorientiert und belastbar dokumentiert ist. Genau hier steigt die Prüfungsanfälligkeit: Weniger Detailregeln bedeuten mehr Ermessensspielräume, aber auch mehr Begründung und Dokumentation im Hinblick auf die Ausübung des Ermessens, zumal nicht jede Kürzung des MaRisk-Textes automatisch eine materielle Entlastung bedeutet. Mehrere Quellen weisen ausdrücklich darauf hin, dass die stärkere Prinzipienorientierung gerade in der Anfangsphase zu zusätzlichen Auslegungs- und Abstimmungsfragen führen dürfte.

### Anwendungsbereich

Vor diesem Hintergrund sieht die 9. MaRisk-Novelle eine Anpassung des Geltungsbereichs (AT 2.1 MaRisk-E) vor und differenziert im Rahmen einer Institutsklassifizierung zwischen sehr kleinen Instituten mit einer Bilanzsumme von bis zu 1 Mrd. Euro, kleinen und nicht-komplexen Instituten (SNCIs) nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR sowie den übrigen weniger bedeutenden Instituten, wobei bedeutende Institute unter direkter EZB-Aufsicht (Significant Institutions) aus dem Anwendungsbereich der MaRisk herausgenommen werden.

### Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Institute

Für kleine und nicht komplexe Institute eröffnet die 9. MaRisk-Novelle gezielte Erleichterungen, indem Öffnungsklauseln ausgeweitet und administrative Anforderungen zurückgenommen werden, um den bürokratischen Aufwand zu verringern und die auf-sichtliche Intensität stärker am Risikoprofil und an der Größe des Instituts auszurichten. Konkret profitieren kleine Institute insbesondere von mehr Flexibilität bei der Trennung von Marktfolge und Risikocontrolling (AT 4.4.1, Tz. 4 MaRisk-E), einer vereinfachten Ausgestaltung von Modellentwicklung und Validierung (AT 4.1, Tz. 9 MaRisk),



„Proportionalität schafft Chancen.“

Christian Mahr

Telefon: +49 69 75695 7550



„Mehr Spielraum, mehr Verantwortung.“

Michael Perschke

Telefon: +49 351 8110 197

vereinfachten Stresstests (AT 4.3.3 MaRisk-E), einer nur noch dreijährigen Risikoanalyse bei Auslagerungen (AT 9, Tz. 2 MaRisk) sowie einer nur noch zweijährlichen Überprüfung der Verfahren zur Sicherheitenbewertung (BTO 1.2, Tz. 2 MaRisk-E). Hinzu kommen längere Validierungszyklen in der Risikotragfähigkeit von drei Jahren (Erleichterung für alle Institute), die Möglichkeit, weitgehend auf Validierungen zentraler Dienstleister zurückzugreifen (AT 4.1, Tz. 9 MaRisk-E), sowie flexiblere Berichtsintervalle bei stabilen Risiken und eine vereinfachte unterjährige Risikoberichterstattung (BT 2.2, Tz. 1 MaRisk-E). Unbeschadet der vorgesehenen Entlastungen sowie vereinfachten Steuerungsmodelle verbleibt die Verantwortung für deren Angemessenheit und saubere Begründung aber klar bei der Geschäftsleitung (AT 3.1 MaRisk-E).

### **ESG wird vom Erwartungsraum in den Pflichtenkreis verschoben**

Die Novelle integriert ESG-Risiken ausdrücklich als Risikotreiber, die in Risikoinventur, Strategie, Steuerung und Berichterstattung konsistent zu berücksichtigen sind (AT 2.2, Tz. 3 MaRisk-E i.V.m. §26d KWG). Damit wächst zwar die Wahrscheinlichkeit für ein robusteres, zukunftsgerichtetes Risikomanagement, zugleich steigt aber der Umsetzungsaufwand erheblich: Institute müssen verschiedene Methoden kombinieren, auf wissenschaftlich fundierte Szenarien zurückgreifen und ESG-bezogene Szenario- und Resilienzanalysen über mindestens zehn Jahre durchführen (AT 2.2, Tz. 3 MaRisk-E i.V.m. § 26c KWG). Das verschiebt ESG endgültig vom strategischen Erwartungsraum in einen operativen und aufsichtlich vorgegebenen Pflichtenkreis.

### **IKT und DORA: Klare regulatorische Trennung, aber kein Wegfall der Arbeit**

Die 9. MaRisk-Novelle ordnet IKT-Risiken ausdrücklich den operationellen Risiken zu und verlangt, dass sie in der Risikoinventur berücksichtigt werden (AT 2.2, Tz. 1 MaRisk-E); zugleich sind sie strategisch relevant, weshalb eine mit der Geschäftsstrategie konsistente IKT-Strategie erforderlich ist (AT 4.2, Tz. 2 MaRisk-E). Gleichzeitig zieht die Novelle eine klare Abgrenzung zu DORA: Ausgelagerte oder fremdbezogene IKT-Dienstleistungen i.S.v. Art. 3 Nr. 21 DORA, die dem IKT-Drittparteienrisikomanagement nach Art. 28 bis 30 DORA unterliegen, fallen künftig nicht mehr in den Anwendungsbereich des AT 9 MaRisk-E. Damit werden zahlreiche MaRisk-Anforderungen zur technisch-organisatorischen Ausstattung, IT und IKT gestrichen oder modifiziert, soweit sie bereits durch DORA abgedeckt sind; dies reduziert zwar Doppelregulierung, erfordert aber eine exakte Klassifizierung aller Drittbezüge in DORA-relevante IKT- und sonstige Nicht-IKT-Sachverhalte.

### **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die 9. MaRisk-Novelle eine deutliche Verschiebung von einer regelbasierten hin zu einer prinzipienorientierten Aufsicht bewirkt. Während dies einerseits neue Gestaltungsspielräume eröffnet, erhöht es zugleich die Anforderungen an Governance, Dokumentation und Managementverantwortung erheblich. Für Finanzinstitute bedeutet dies, dass die reine Erfüllung regulatorischer Mindestanforderungen künftig nicht mehr ausreicht. Entscheidend wird vielmehr die Fähigkeit sein, ein konsistentes, risikoorientiertes und prüfbares Gesamtsystem der Banksteuerung darzustellen.

## SFDR 2.0 bringt klare Produktkategorien statt komplexer Offenlegung: mehr Transparenz, strengere Kriterien und neue Anforderungen – mit spürbaren Auswirkungen für Asset-Manager.

### SFDR 2.0 – Vom Offenlegungsrahmen zur Produktklassifizierung

Am 20. November 2025 hat die EU-Kommission den offiziellen [Entwurf](#) zur Überarbeitung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) veröffentlicht (nachfolgend SFDR-E, vgl. hierzu auch [FSNews 12/2025](#)). Der Vorschlag betrifft die Level 1 Verordnung und soll neben Erleichterungen für Finanzmarktteilnehmer und vereinfachten Transparenzpflichten weiterhin Greenwashing bekämpfen und Anleger besser schützen.

### Wesentliche Änderungen im Anwenderkreis und auf Unternehmensebene

Aus dem Anwenderkreis entfallen die Finanzportfolioverwaltung sowie die Finanzberatung (Anlageberatung nach [MiFID II](#) und Versicherungsberatung nach [IDD](#)). Für Finanzmarktteilnehmer entfallen das PAI-Statement auf Unternehmensebene sowie die Angaben zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik. Weiterhin wurde die vieldiskutierte Definition der nachhaltigen Investitionen nach Art. 2 Abs. 17 SFDR gestrichen.

### Wesentliche Änderungen und neue Produktkategorien

Der SFDR-Review ersetzt das bisherigen Offenlegungsregime durch die Einführung eines klaren Kategorisierungssystems für Finanzprodukte vor. Stattdessen werden Finanzprodukte künftig in vier Kategorien eingeteilt:

#### *Artikel 6 SFDR-E: Nicht-ESG Produkte*

Diese Produkte müssen weiterhin für den Anlegerschutz Nachhaltigkeitsrisiken integrieren. Sie dürfen zukünftig Angaben in den vorvertraglichen und regelmäßigen Offenlegungen zu Nachhaltigkeit machen, jedoch nur in untergeordneter Bedeutung und ohne werblichen Charakter.

#### *Artikel 7 SFDR-E: Transitionprodukte*

Mindestens 70% der Investitionen müssen einem klaren Transitionsziel dienen, etwa der Reduktion von Treibhausgasemissionen oder anderen Umwelt-/Sozialzielen. Bei einem Klimatransitionsziel müssen die Investitionen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen und dem Europäischen Klimagesetz stehen. Es gelten die CTB-Ausschlusskriterien, die um Unternehmen mit > 1% Umsatz in Stein- und Braunkohle erweitert wurden. Zudem müssen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) identifiziert und offengelegt werden. Staatsanleihen dürfen in die 70%-Quote nur gezählt werden, insofern es sich um EU Green Bonds handelt oder zweckgebundene Anleihen, die nicht gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

#### *Artikel 8 SFDR-E: ESG Basics-Produkte*

Diese Kategorie bietet breite Möglichkeiten, da sie die Integration von ESG-Faktoren in die Anlagestrategie in den Vordergrund stellt. Auch hier gelten die 70 %-Schwelle für Investitionen mit ESG-Integration und die erweiterten Ausschlusskriterien der Produkte nach Art. 7 SFDR-E (CTB plus Kohleausschluss). Dazu gehören bspw. Best-in-Class-Ansätze oder Investitionen mit einem überdurchschnittlichen ESG-Rating. Auch alle Investitionen, die für Produkte nach Art. 7 und 9 SFDR-E zulässig sind, dürfen erworben werden. Im Gegensatz zu Produkten nach Art. 7 und 9 SFDR-E gibt es keine Restriktion



„Die Ausgestaltung der SFDR 2.0 muss die Berichtspflichten berücksichtigen.“

**Carsten Auel**

Telefon: +49 69 75695 6426



„Durch die SFDR 2.0 müssen Asset Manager ihr gesamtes Produktportfolio überdenken.“

**René Rumpelt**

Telefon: +49 89 29036 8246

in Bezug auf Emissionen von öffentlichen Emittenten (Staatsanleihen), solange eine geeignete ESG-Integration eingehalten wird.

#### *Artikel 9 SFDR-E: Sustainable-Produkte*

Produkte nach Art. 9 SFDR-E müssen mindestens 70% ihrer Investitionen einem klaren Nachhaltigkeitsziel (ökologisch oder sozial) zuordnen. Die Ausschlusskriterien sind noch strenger und orientieren sich an der Paris Aligned Benchmark (PAB). Analog zu Art. 7 SFDR-E sind öffentliche Emittenten (bspw. Staatsanleihen) grundsätzlich nicht der 70% Quote zuzuordnen, es sei denn es handelt sich um EU Green Bonds oder zweckgebundene Anleihen, die nicht gegen die Ausschlusskriterien verstoßen. Auch hier ist eine Offenlegung von PAIs auf Produktebene vorgesehen.

#### *Artikel 9a SFDR-E: Kombinierte Produkte*

Neu eingeführt werden kombinierte Produkte, die eine Kombination von Produkten aus den Art. 7, 8 und 9 SFDR-E darstellen. Dabei werden kategorisierte und nicht-kategorisierte Produkte unterschieden. Für Erstere sind mindestens 70% entweder direkt in Investitionen, die sich für Art. 7, 8 und 9 SFDR-E qualifizieren, oder indirekt in Produkte nach Art. 7, 8 und 9 SFDR-E sicherzustellen. Nicht als nachhaltig kategorisierte Produkte müssen die 70% Schwelle nicht einhalten, dürfen aber auch keine werblichen Aussagen treffen.

### **Neue Ausschlusskriterien**

Die Ausschlusskriterien sind ein zentrales Element des neuen SFDR-Entwurfs. Sie orientieren sich an den Benchmarks CTB und PAB und umfassen u.a. kontroverse Waffen, Tabak, Verstöße gegen UNGC/OECD sowie Umsätze mit fossilen Brennstoffen. In Abweichung zur bisherigen [ESMA-Namensrichtlinie](#) dürfen für Produkte nach Art. 7 und 8 SFDR-E neben den CTB-Ausschlusskriterien auch in keine Unternehmen investiert werden, die mehr als 1% ihres Umsatzes mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erwirtschaften. Für Produkte nach Art. 9 SFDR-E gelten die PAB-Ausschlusskriterien.

### **Anpassungsbedarf für Unternehmen und Asset-Manager**

Die neuen Produktkategorien und Offenlegungspflichten erfordern umfangreiche Anpassungen entlang der gesamten Prozesskette. Bestehende Produkte müssen auf die neuen Standards umgestellt werden, was zu einem starken Fokus auf die Produktgestaltung führt. Während durch den Wegfall des PAI-Statements auf Unternehmensebene weniger Daten benötigt werden, kommen durch die neuen Ausschlusskriterien und den Umgang mit Staatsanleihen zusätzliche Datenanforderungen hinzu. Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wie die Mindestanforderungen an die Produkte und die Ausschlusskriterien müssen in die laufende Überwachung integriert werden. Zudem muss das Reporting an neue Templates für vorvertragliche Informationen sowie regelmäßige Berichte angepasst werden, die in Form von delegierten Verordnungen (Level 2) noch entwickelt werden müssen.

### **Nächste Schritte im Gesetzgebungsverfahren**

Der Vorschlag der EU-Kommission ist der Auftakt des Gesetzgebungsverfahrens. Es folgen Stellungnahmen von EU-Parlament und Rat der EU. Im Rahmen des Trilogs kann es dabei noch zu Änderungen im Vergleich zum aktuellen Vorschlag der EU-Kommission kommen. Nach finaler Einigung und offizieller Veröffentlichung im EU-Amtsblatt tritt die Verordnung in Kraft. Parallel ist die delegierte Verordnung zu entwickeln, die die technischen Details und Reporting-Anforderungen konkretisiert.

Diese wird von der EU-Kommission verabschiedet, bei der EU-Parlament und Rat der EU eine sogenannte Scrutiny Period (Einspruchsfrist) haben.

Mit dem SFDR 2.0 Vorschlag schafft die EU-Kommission einen klareren, vergleich-baren und ambitionierteren Rahmen für nachhaltige Finanzprodukte. Die neuen Kategorien und Anforderungen erhöhen die Transparenz, stärken den Anlegerschutz und setzen neue Standards für die nachhaltige Kapitalanlage in Europa. Asset-Manager stehen vor erheblichen Anpassungen, profitieren aber langfristig von einem verein-fachten und harmonisierten Regelwerk.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



**Making the Move: How Investment Firms are bringing AI to the Front Office**



**BCBS 239 Benchmark Survey 2026**

How are banks coping with compliance challenges since the publication of BCBS 239 and the finalisation of the ECB RDARR Guide?

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder



**MaRisk (BA)**

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Sustainability Assurance Webcastreihe

[Anmeldung](#)

End-to-End ESG: Prozesse, Kontrollsysteme & interne Verantwortlichkeiten

In diesem Webcast zeigen wir, wie ESG-Prozesse von der Datenerhebung bis zur Berichterstattung effizient aufgebaut werden. Dabei werden Rollen, Kontrollen und IKS-Mechanismen anschaulich dargestellt.

**Webcast:** 11. Juni 2026, 12:00–13:00 Uhr



## Banking Trend Radar

[Anmeldung](#)

Data Sharing Within the Financial Sector – Real Opportunities vs. Open Questions

In our webcast, learn how the willingness to share personal financial data has evolved in Germany—and which factors today determine the success or failure of data-driven offerings. We present key findings from the latest Deloitte study, including insights, specific drivers of data sharing (added value, trust, control), and recommendations for financial institutions. The study offers practical insights into how banks and financial service providers can build trust, demonstrate added value, and create user-centric offerings to successfully implement Open Finance.

**Webcast:** 11. Juni 2026, 12:00–13:00 Uhr



## Reimagine GRC – Anwendungsfelder Künstlicher Intelligenz im Governance-, Risk- und Compliance-Umfeld

[Anmeldung](#)

Unser Roundtable bietet eine exklusive Plattform, um konkrete Praxiserfahrungen, strategische Fragestellungen sowie technologische Lösungsansätze für den wirksamen Einsatz von Künstlicher Intelligenz im GRC-Kontext zu diskutieren. Ergänzt wird dies durch eine industrieübergreifende Perspektive von Deloitte sowie technologische Expertise von Optro (ehemals AuditBoard).

**Termin:** 15. Juni 2026, 16:00 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Mai 2026

Juni 2026

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.